

II.

Staatsvertrag

zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach und Preußen, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem zwischen der Großherzoglich Sächsischen Regierung und der Königlich Preussischen Staatsregierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat verabredet ist, daß die finanzielle Betheiligung des Großherzogthums Sachsen an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergehen soll, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn Rudolf v. Groß und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Dr. jur. Carl Slevogt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberregierungsath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchst Ihren Regierungs-Assessor Adolf Hoppenstedt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Art. 1.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen nach Maßgabe des zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Großherzoglich Sächsischen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen

Eisenbahn-Gesellschaft auf den Preussischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührensfreiheit.

Art. 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preussischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergibt, auf den Preussischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, dem Preussischen Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, den Statuten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft sowie den der letzteren erteilten Concessionen und Anleiheprivilegien zustehende Aufsichts- und Verwaltungsrecht.

Art. 3.

Die Landeshoheit über die im Großherzoglich Sächsischen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahn-Strecken bleibt der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1. Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Großherzoglich Sächsischen Staatsbehörden.

2. Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahn-Verwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiete des Großherzogthums Sachsen stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der competenten Großherzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Großherzogthum Sachsen belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4. Die Befreiung von Staats-, Communal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen, insbesondere nach Artikel 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der

genannten Eisenbahn auf den Preussischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorial-Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Großherzogthum Sachsen sollen die auf Großherzoglichem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Großherzogthums.

5. Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Großherzoglich Sächsischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorläufigem Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde. Eine Verminderung der drei gegenwärtig auf der Thüringischen Hauptbahn (von Halle resp. Leipzig nach Gerstungen) in beiden Richtungen kursirenden Schnellzüge soll nur mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erfolgen.

6. Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Gebietes sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Großherzogthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erforderlich.

7. Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung.

8. An den im Gebiete des Großherzogthums Sachsen belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Großherzoglichen Regierung angebracht werden.

9. Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Zhr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Commissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Commissarius hat die Beziehungen der Großherzoglichen Regierung zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich an diese Behörde bzw. an diesen Commissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Art. 4.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen des Großherzogthums Sachsen in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preussischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der in dem Gebiete des Großherzogthums Sachsen zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Großherzoglichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Art. 5.

Die Königlich Preussische Regierung wird anderen Eisenbahn-Unternehmen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Großherzogthums Sachsen belegenen Stationen auf Verlangen der Großherzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen

Vereinbarungen werden die Höhen contrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Art. 6.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Bahnen den übrigen im Großherzogthume Sachsen gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Art. 7.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L.S.) **Freiherr von Groß.**

(L.S.) **Dr. Frölich.**

(L.S.) **Dr. Stevogt.**

(L.S.) **Schmidt.**

(L.S.) **Höppensfeldt.**

[42] V. Nachdem die Berlin-Rölnische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin in Liquidation getreten ist, wird Solches unter Bezugnahme auf die, die Zulassung der genannten Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum enthaltende Bekanntmachung vom 22. Dezember 1873 (Regierungs-Blatt 1874 Seite 10) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ertheilte Konzession als erloschen zu betrachten und daß es der genannten Gesellschaft ferner nicht mehr gestattet ist, Versicherungsverträge im Großherzogthum abzuschließen oder bestehende Versicherungsverträge zu verlängern.

Weimar, am 12. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußeren und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.